



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ursula Sassen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Befristung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

1. Wie steht die Landesregierung zu einer generellen Befristung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften?

Antwort:

In einigen Rechtsbereichen existieren befristete Verordnungen schon seit preußischer Zeit. Nach § 62 des Landesverwaltungsgesetzes treten Verordnungen über die öffentliche Sicherheit nach 20 Jahren außer Kraft. Derzeit wird geprüft, ob diese Befristung auf 10 Jahre reduziert werden kann. Andere Verordnungen haben aufgrund ihrer Verordnungsermächtigung nur eine begrenzte Geltungsdauer (z.B. § 21 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes und § 248 des Landesbeamtengesetzes).

Ob darüber hinaus eine Befristung im Einzelfall sinnvoll ist, prüft der Normgeber vor Erlass der Vorschrift. Auf eine generelle Befristung aller Rechts- und Verwaltungsvorschriften sollte verzichtet werden. Der Aufwand bei den sonst notwendigen Verlängerungen der Vorschriften ist zu groß. Darüber hinaus ist eine Vielzahl von Vorschriften einer generellen Befristung nicht zugänglich (z. B. Zuständigkeitsverordnungen, Vorschriften zur Umsetzung von EU- und Bundesrecht).

2. Wie viele befristete Rechts- und Verwaltungsvorschriften existieren in Schleswig-Holstein?
3. Um welche Rechts- und Verwaltungsvorschriften handelt es sich?
4. Wann enden die Laufzeiten der jeweiligen Vorschriften im einzelnen?

Antwort zu den Fragen 2 bis 4:

Die Frage kann nur für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes beantwortet werden. Insbesondere die kommunalen Satzungen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften und in Schleswig-Holstein anzuwendende EU- oder Bundesvorschriften sind nachfolgend nicht erfasst. Ferner lässt sich die genaue Zahl befristeter Vorschriften ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht feststellen. Anhand der amtlichen Verzeichnisse sind 3 Gesetze, 15 Verordnungen und 51 Verwaltungsvorschriften ermittelt worden, die in der Anlage 1 mit ihrem jeweiligem Fristablauf dargestellt sind.

5. Wer entscheidet darüber, ob die Vorschrift weiterhin notwendig ist?

Antwort:

Die Stelle, die die Vorschrift erlassen hat, entscheidet im Rahmen des üblichen Rechtssetzungsverfahrens.

6. Nach welchen Kriterien findet die Überprüfung statt?

Antwort:

Seit der Einführung der dauerhaften Vorschriftenbereinigung im Jahre 1996 ist eine Vorschrift anlässlich jeder Änderung, im Übrigen alle zehn Jahre nach dem Erlass, der letzten Änderung bzw. der letzten Überprüfung anhand der in der so genannten „Gelben Prüfliste“ (Anlage 2) einheitlich vorgegebenen Kriterien zu prüfen. Das Ministerium entscheidet, ob die Vorschrift weiter gelten, geändert oder aufgehoben werden muss (Erlass des Innenministeriums vom 13. März 1996 – Amtsbl. Schl.-H. S. 268). Eine zusätzliche Kontrolle findet im Rahmen der Überprüfung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen durch das Innenministerium („Normen-TÜV“) statt.

7. Ist sichergestellt, dass alle von der Vorschrift Betroffenen rechtzeitig darüber informiert werden, dass die Vorschrift überprüft und ggf. nicht länger gültig sein wird?

Wenn ja, wie?

Antwort:

Betroffen sind einerseits die Rechtsanwender (Bürgerinnen und Bürger, Behörden), die über die übliche Verkündung oder Bekanntmachung der Vorschriften in den Verkündungsblättern des Landes hinaus nicht informiert werden. Andererseits sind auch die betroffen, die die Vorschriften innerhalb der Landesregierung betreuen. Diese sind im Rahmen der dauerhaften Vorschriftenbereinigung aufgefordert, ihre Vorschriften turnusmäßig zu überprüfen. Auf die in dem entsprechenden Jahr anstehenden Überprüfungen weist das Innenministerium die Ressorts jährlich hin.

Befristete Vorschriften des Landes

Tabelle 1 – Gesetze und Verordnungen

| Gesetze/Verordnungen | Fristablauf |
|--|--|
| Gesetz zur Einführung des automatisierten Datenabgleichs Vom 19.10.2001, GVOBl. Schl.-H. S. 166 | 31.12.2005 |
| Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der amtlichen Statistik Vom 30.5.2001, GVOBl. Schl.-H. S. 78 | Anl. 31.12.2007 |
| Gesetz zur Ausführung von § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Landesschlichtungsgesetz – LSchliG) Vom 11.12.2001, GVOBl. Schl.-H. S. 361 | 31.12.2005 |
| Landesverordnung über Motorsportveranstaltungen abseits öffentlicher Straßen Vom 11.12.1995, GVOBl. Schl.-H. S. 489 | nach 20 Jahren (§ 62 Abs. 2 Satz 2 LVwG) |
| Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) Vom 24.4.1998, GVOBl. Schl.-H. S. 180 | nach 20 Jahren (§ 62 Abs. 2 Satz 2 LVwG) |
| Landesverordnung zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundeverordnung) Vom 28.6.2000, GVOBl. Schl.-H. S. 533, ber. S. 549 | nach 20 Jahren (§ 62 Abs. 2 Satz 2 LVwG) |
| Landesverordnung über die Brandverhütungsschau (Brandverhütungsschauverordnung – BrVSchauVO) Vom 13.8.1998, GVOBl. Schl.-H. S. 242 | nach 20 Jahren (§ 62 Abs. 2 LVwG) |
| Landesverordnung über die Sicherheit beim Umgang mit gefährlichen Gütern in den schleswig-holsteinischen Häfen (Hafensicherheitsverordnung – HSVO) Vom 4.12.1997, GVOBl. Schl.-H. S. 485 | nach 20 Jahren (§ 62 Abs. 2 LVwG) |
| Landesverordnung über die Beschränkung der Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst (Kapazitätsverordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes - KapVOjVD) Vom 29.3.1995, GVOBl. Schl.-H. S. 129 | 31.5.2003 |

| Gesetze/Verordnungen | Fristablauf |
|---|-----------------------------------|
| Landesverordnung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst von Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer - Einstellungstermine 1. Februar 2002 bis 1. August 2004 – (Kapazitätsverordnung Lehrkräfte – KapVO-LK) Vom 13.6.2001, GVOBl. Schl.-H. S. 90 | 31.7.2004 |
| Landesverordnung über den Umfang der Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des höheren technischen Verwaltungsdienstes, Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen, und des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes – Einstellungstermine 2002 bis 2011 – Vom 11.4.2002, GVOBl. Schl.-H. S. 69 | 31.12.2011 |
| Landesverordnung zur Pauschalierung der Sozialhilfe im Rahmen von Modellvorhaben (PauschalVO) Vom 19.6.2000, GVOBl. Schl.-H. S. 532 | 31.12.2004 |
| Landesverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Feuchtgebietes „Ostermoor bei Seth“ Vom 9.12.1997, GVOBl. Schl.-H. 1998 S. 11 | 2002 (§ 21 Abs. 2 LNatschG) |
| Landesverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Twedter Feld“ Vom 9.12.1997, GVOBl. Schl.-H. 1998 S. 19 | 2002 (§ 21 Abs. 2 LNatschG) |
| Landesverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Grönauer Heide“ Vom 20.11.2000, GVOBl. Schl.-H. S. 649 Fristablauf 2003 | 2003 (§ 21 Abs. 2 LNatschG) |
| Landesverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Lütjenholmer Süderheide“ Vom 10.5.2001, GVOBl. Schl.-H. S. 69 | 2004 (§ 21 Abs. 2 LNatschG) |
| Landesverordnung über die Ferientermine an öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein für die Schuljahre 2000/01 bis 2002/03 Vom 12.2.1998, NBl. MBWFK.Schl.-H. S. 99 | Schuljahresende 2003 |
| Landesverordnung über die Ferientermine an den öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein in den Schuljahren 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006 (Ferienordnung 2003/04 bis 2005/06) Vom 28.3.2001 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S.189) | Schuljahresende 2006 |

Tabelle 2 - Verwaltungsvorschriften

| Verwaltungsvorschriften | Fristablauf |
|--|-------------|
| Befreiung von der Anwendung der Eigenbetriebsverordnung und von der Jahresabschlussprüfung RdErl. vom 10.8.2001 (Amtsbl. Schl.-H. S. 472) | 31.12.2006 |
| Richtlinien zum Kommunalen Investitionsfonds (§ 19 FAG) Bek. vom 7.6.2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 710) (Amtsbl. Schl.-H. S. 387) | 31.12.2004 |
| Richtlinien für die Gewährung von Zuweisungen für Schulbaumaßnahmen an öffentlichen Schulen (Schulbauförderrichtlinien) RdErl. vom 18.2.2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 114) | 31.12.2004 |
| Förderrichtlinie zur Vergabe der Zweckerträge der Lotterie für Umwelt und Entwicklung in Schleswig-Holstein (Bingo) Bek. vom 18.2.2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 166) | 31.12.2004 |
| Vereinbarung nach § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein über die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung in der Landesverwaltung im Rahmen eines betriebswirtschaftlich orientierten Buchungssystems Bek. vom 3.1.2000 (Amtsbl. Schl.-H. S. 71) | 31.12.2003 |
| Grundsätze für die Auswahl und Förderung von Projekten im Rahmen des Regionalprogramm 2000 (Auswahl- und Fördergrundsätze für das Regionalprogramm 2000 – AFG RP 2000) Bek. vom 19.7.2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 446) | 31.12.2006 |
| Ergänzende Grundsätze für die einzelbetriebliche Investitionsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung Erl. vom 16.4.2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 239) | 31.12.2003 |
| Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an mittelständische Unternehmen zur Förderung der Markterschließung im Ausland (Außenwirtschaftsförderungsrichtlinie – AWR) Bek. vom 24.9.2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 616) | 30.9.2005 |
| Richtlinie zur Förderung von Informations- und Kommunikationstechnologien – IuK-Richtlinie – Bek. vom 2.9.2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 522) | 31.12.2006 |
| Richtlinie zur Förderung der Erarbeitung von Konzepten zur Nutzung erneuerbarer Energien Bek. vom 19.7.2000 (Amtsbl. Schl.-H. S. 462) | 31.12.2003 |

| Verwaltungsvorschriften | Fristablauf |
|---|-------------|
| Initiative „Biomasse und Energie“ Richtlinie zur Förderung der energetischen Nutzung von Biomasse im ländlichen Raum durch das Land Schleswig-Holstein Erl. vom 20.4.2001 (Amtsbl. Schl.-H. S. 232) | 31.12.2005 |
| Stromsparförderung Bek. vom 30.5.2001 (Amtsbl. Schl.-H. S. 396) | 31.12.2003 |
| Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur (Bereich: Industrie- und Gewerbegebiete, Technologie- und Gewerbezentren) aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ Bek. vom 4.12.1997 (Amtsbl. Schl.-H. S. 547) | 31.12.2006 |
| Richtlinie über die Förderung von Maßnahmen zur Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs – Business to Business (B2B) – bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Schleswig-Holsteins im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (B2B-Richtlinie) Bek. vom 6.3.2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 205) | 31.12.2004 |
| Richtlinie zur Förderung von Investitionen an Bahnstationen in Schleswig-Holstein Bek. vom 1.6.2001 (Amtsbl. Schl.-H. S. 710) | 31.12.2002 |
| Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung betrieblicher Innovationen Bek. vom 4.5.2000 (Amtsbl. Schl.-H. S. 324) | 31.1.2003 |
| Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen Erl. vom 10.12.2001 (Amtsbl. Schl.-H. S. 679) | 31.12.2006 |
| Richtlinie über die Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) im Handwerk in Schleswig-Holstein Bek. vom 13.8.2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 488) | 31.12.2004 |
| Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen – Programm zur Grünlanderhaltung – Bek. vom 19.4.2001 (Amtsbl. Schl.-H. S. 238) | 31.12.2003 |
| Richtlinien für die Gewährung eines erweiterten Bewirtschaftungsentgeltes im Rahmen des Halligprogramms Bek. vom 10.4.2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 228) | 31.12.2004 |

| Verwaltungsvorschriften | Fristablauf |
|--|-------------|
| Richtlinie zur Erarbeitung und Umsetzung von Prozessen und Projekten im Sinne einer lokalen Agenda 21 einschließlich integrierter Schutzkonzepte Bek. vom 18.6.2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 342) | 31.12.2004 |
| Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern und zur Wiedervernässung von Niedermooren Bek. vom 29.7.2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 469) | 31.12.2004 |
| Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Naturerlebnisräume Bek. vom 14.2.2000 (Amtsbl. Schl.-H. S. 178) | 31.12.2002 |
| Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für die Arbeit von Naturschutzverbänden in Schleswig-Holstein Bek. vom 27.11.2000 (Amtsbl. Schl.-H. 2001 S. 22) | 31.12.2002 |
| Richtlinien für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Bek. vom 30.10.2000 (Amtsbl. Schl.-H. S. 702) | 31.10.2003 |
| Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung nach dem Grundwasserabgabengesetz Bek. vom 20.11.2001 (Amtsbl. Schl.-H. S. 654) | 31.12.2004 |
| Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe durch das Land Schleswig-Holstein Bek. vom 5.2.2001(Amtsbl. Schl.-H. S. 42) | 31.12.2003 |
| Richtlinien über die Gewährung einer Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer(innen) als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Bek. vom 14.1.2000 (Amtsbl. Schl.-H. S. 124) | 31.12.2002 |
| Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse Bek. vom 15.11.2000 (Amtsbl. Schl.-H. S. 746) | 31.12.2006 |
| Richtlinien für die Bezuschussung von Kontroll- und Beratungskosten ökologisch wirtschaftender landwirtschaftlicher Unternehmen Bek. vom 30.3.2001 (Amtsbl. Schl.-H. S. 252) | 31.12.2003 |

| Verwaltungsvorschriften | Fristablauf |
|---|-------------|
| Richtlinien für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Bek. vom 30.8.2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 526) | 31.12.2002 |
| Richtlinien für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Bek. vom 23.7.2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 457) | 31.12.2006 |
| Richtlinien zur Förderung der Dorf- und ländlichen Regionalentwicklung in Schleswig-Holstein Bek. vom 9.10.2000 (Amtsbl. Schl.-H. S. 676) | 31.12.2002 |
| Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV-Beihilfe-Richtlinien) Bek. vom 24.1.2001 (Amtsbl. Schl.-H. S. 45) | 31.12.2005 |
| Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Bek. vom 24.11.2000 (Amtsbl. Schl.-H. S. 758) | 30.11.2003 |
| Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur in Schleswig-Holstein Bek. vom 26.6.2001 (Amtsbl. Schl.-H. S. 420) | 30.6.2004 |
| Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kutter- und Küstenfischerei in Schleswig-Holstein Bek. vom 16.10.2001 (Amtsbl. Schl.-H. S. 641) | 30.6.2006 |
| Richtlinie zur Förderung von Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen Bek. vom 5.2.2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 82) | 31.7.2005 |
| Richtlinie über Förderung von Ganztagsangeboten an Schulen Bek. vom 12.2.2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 84) | 31.1.2005 |
| Richtlinie zur Förderung von Vorhaben von Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten Erl. vom 1.2.2000 (Amtsbl. Schl.-H. S. 132) | 31.1.2003 |
| Richtlinie zur Förderung von seniorenpolitischen Maßnahmen Bek. vom 2.11.2001 (Amtsbl. Schl.-H. S. 599) | 31.12.2004 |
| Richtlinie für die allgemeine Gesundheitsförderung Bek. vom 12.9.2001 (Amtsbl. Schl.-H. S. 528) | 30.9.2003 |

| Verwaltungsvorschriften | Fristablauf |
|--|---|
| Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen gegen HIV/AIDS und sexuell übertragbare Krankheiten (STD) Bek. vom 29.7.2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 465) | 31.12.2005 |
| Festsetzung der Schulkostenbeiträge für den Besuch von Landesberufsschulen nach § 77 Abs. 3 Schulgesetz; Festsetzung je Haushaltsjahr | jeweils 31.12. |
| Festsetzung der Schulkostenbeiträge von Umschülerinnen und Umschülern nach § 53 Abs. 6 Schulgesetz für den Besuch von Berufsschulen einschließlich Bezirksfachklassen und Landesberufsschulen; Festsetzung je Schuljahr | jeweils 31.7. |
| Festsetzung der Schulkostenbeiträge für Schülerinnen und Schüler von Bezirksfachklassen nach § 77 Abs. 3 Schulgesetz; Festsetzung je Haushaltsjahr | jeweils 31.12. |
| Allgemeine Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten zur Durchführung des Projektes „Dezentralisierung von Verantwortung im Schulbereich“ Vom 7.1.2002 bzw. 30.1.2002 (NBl. MBWFK.Schl.-H. S. 9, S. 74) | Schuljahresende 2003 |
| Förderrichtlinie für Ganztagsangebote an Schulen Vom 1.2.2002 (NBl. MBWFK.Schl.-H. S. 74) | 31.1.2005 |
| Unterrichtsfreie Sonnabende in den Schuljahren 2000/01, 2001/02 und 2003/04 Vom 6.2.1998 (NBl. MBWFK.Schl.-H. S. 100) | Schuljahresende 2004 |
| Bekanntgabe der jüdischen Feiertage in den Jahren 2002 und 2003 Vom 21.2.2002 (NBl. MBWFK.Schl.-H. S. 146) | Jahresende 2003 |
| Ordnung der Fachberatung am Landesinstitut Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule (IPTS) - Fachberatungsordnung - Bek. des IPTS vom 1.3.1995 (NBl. MBWFK/MFBWS.Schl.-H. S.139) | 31.7.2003 Genehmigung für Verlängerung erfolgte zuletzt durch Schreiben vom 2.7.2002 - III 503 |

Anlage 2

Gelbe Prüfliste für die Überprüfung von Gesetzen, Landesverordnungen und Verwaltungsvorschriften^{*)}

Ausgefüllt aus Anlass einer zu schaffenden Vorschrift, Vorschriftenänderung, Bestandsüberprüfung

| Bezeichnung der Vorschrift (ggf. Fundstelle): | Referat | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|---------------|---------------|-----------|--|--|-----------------|--|--|------------------------------------|--|--|--|--|--|---|
| | Ja Nein entf. | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 Ist die Vorschrift erforderlich? Besteht Regelungsbedarf? Rechtlicher Grund: Fachlicher Grund: | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.1 Kann als Alternative zu der Vorschrift das Ziel auch durch sonstige Mittel vollständig oder mit vertretbaren Abstrichen erreicht werden? (Im Rang niedrigere Vorschrift, schriftl. oder mündl. Vereinbarungen ggf. auch mit Organisationen, Öffentlichkeitsarbeit, Dienstbesprechungen, Initiativen, Tätigwerden kommunaler oder anderer Stellen u. a.) | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.2 Kosten | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.2.1 Verursacht die Vorschrift direkte Kosten (zusätzliche Haushaltsmittel)? Wenn „ja“ Höhe der Kosten, ggf. geschätzt: <table border="1" style="width: 100%; margin-top: 5px;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;"></th> <th style="width: 25%;">Euro einmalig</th> <th style="width: 25%;">Euro jährlich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>beim Land</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>bei den Kreisen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>bei den Städten, Gemeinden, Ämtern</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>bei Dritten (insb. private Wirtschaft)</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> Wenn „ja“, aber die Höhe der Kosten nicht bekannt bzw. abschätzbar: Warum nicht? Falls die Frage nicht beantwortet werden kann, bitte die Gründe hierfür nennen: | | Euro einmalig | Euro jährlich | beim Land | | | bei den Kreisen | | | bei den Städten, Gemeinden, Ämtern | | | bei Dritten (insb. private Wirtschaft) | | | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| | Euro einmalig | Euro jährlich | | | | | | | | | | | | | | |
| beim Land | | | | | | | | | | | | | | | | |
| bei den Kreisen | | | | | | | | | | | | | | | | |
| bei den Städten, Gemeinden, Ämtern | | | | | | | | | | | | | | | | |
| bei Dritten (insb. private Wirtschaft) | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.2.2 Verursacht die Vorschrift erhöhten Verwaltungsaufwand? (Angaben soweit möglich in Euro oder zusätzlichen Stellen und ggf. <input type="checkbox"/> auf besonderem Blatt) beim Land bei den Kreisen bei den Städten, Gemeinden, Ämtern bei Dritten insb. private Wirtschaft | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.2.3 Führt die Vorschrift zu Einsparungen? (Angaben soweit möglich in Euro oder verringerten Stellen und ggf. <input type="checkbox"/> auf besonderem Blatt) beim Land bei den Kreisen bei den Städten, Gemeinden, Ämtern bei Dritten insb. private Wirtschaft | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.2.4 Werden die direkten Kosten/Wird der erhöhte Verwaltungsaufwand unter Berücksichtigung etwaiger Einsparungen so bewertet, dass die Vorschrift noch geändert oder auf sie verzichtet werden muss? | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.3 ZWISCHENERGEBNIS: Die Vorschrift ist erforderlich. | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | | | | | | | | | | | | | | | |

^{*)} vgl. Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe

| Bezeichnung der Vorschrift (ggf. Fundstelle): | | Referat | | |
|---|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| | | Ja | Nein | entf. |
| 2 | Sind Inhalt, Art, Umfang und Regelungsdichte der Vorschrift zweckmäßig? | | | |
| 2.1 | Entspricht die Vorschrift inhaltlich auch in aktuell nicht zu ändernden Bereichen den Erforderlichkeits- und Zweckmäßigkeitskriterien? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 2.2 | Sind in der Vorschrift enthaltene Mindestanforderungen an Personal- und Sachmittel sowie Verfahrensvorgaben (Standards) zwingend erforderlich? (Personalstandards: Festlegung von Mindestvoraussetzungen oder bestimmten Bandbreiten hinsichtlich des Einsatzes von Fachpersonal für einzelne Aufgaben oder bestimmten Besetzungsstärken, ggf. besondere Qualifikationen oder Ausbildung. Sachstandards: Festlegung von Mindestvoraussetzungen oder bestimmten Bandbreiten hinsichtlich bestimmter qualitativer oder quantitativer Anforderungen, z. B. Raumgrößen, Vorhaltung bestimmter Sachmittel, Einhaltung von Normen, Durchführung bestimmter Maßnahmen. Verfahrensstandards: Bestimmte Anforderungen an das anzuwendende Verfahren.) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.3 | Ist die Gender-Mainstreaming-Methode angewandt worden? ¹ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.4 | Ist die Vorschrift inhaltlich und sprachlich so knapp wie möglich gehalten? (z. B. Verzicht auf Regelungstatbestände und Verwendung von Typisierungen, Pauschalierungen und unbestimmten Rechtsbegriffen) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 2.5 | Ist die Vorschrift für die Normenadressaten in allen Punkten verständlich? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 2.6 | Räumt die Vorschrift überall dort Ermessensspielräume ein, wo sie möglich und unter dem Gesichtspunkt des Vollzuges sinnvoll sind? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.7 | Sind die vorgesehenen/bestehenden Einschränkungen und Mitwirkungspflichten für die Betroffenen tatsächlich erforderlich? (z. B. Genehmigungs- und Anzeigepflichten, Antragstellungen, Auskunfts-, Nachweis- und Berichtspflichten, Verbote, Strafen) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.8 | Wird die Vorschrift die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voraussichtlich günstig beeinflussen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.9 | ZWISCHENERGEBNIS: Die Vorschrift ist zweckmäßig. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 3 | Kann eine Zusammenfassung der geplanten/bestehenden Vorschrift mit einer anderen, bereits bestehenden Vorschrift erfolgen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 4 | Wird die Vorschrift nur für eine bestimmte Zeit benötigt? (Bei Verordnungen § 62 LVwG beachten!) Wenn „ja“: Begrenzung der Gültigkeitsdauer auf Jahre. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 5 | Liegen zu der Vorschrift bereits Änderungsvorschläge von Verbänden, Institutionen oder des Landesrechnungshofes vor? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| 6 | GESAMTPRÜFUNGSERGEBNIS: Die Vorschrift entspricht allen Erforderlichkeitskriterien, da die Ziffern 1.3 und 2.8 mit „ja“ sowie die Ziffer 3 mit „Nein“ beantwortet wurden. Bei einer Bestandsprüfung: Ist aus fachlichen/politischen Gründen die Unterrichtung eines Verbandes, einer Institution oder des Landesrechnungshofes über das Gesamtergebnis angezeigt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Kiel,

(Referatsleiterin oder Referatsleiter)_____
(Mitarbeiterin oder Mitarbeiter)¹ vgl. Ziffer 4 des Rahmenkonzeptes des MJF